

§ 2

Aufgaben

Die Freiwilligen Feuerwehren haben die Aufgaben

- a) de Eigentum des Volkes, das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger vor Bränden, Katastrophen und anderen Gefahren zu schützen;
- b) Brände, Katastrophen und andere Gefahren durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern bzw. wirksam zu bekämpfen;
- c) die Bürger in der Verhinderung und Abwehr von Brandgefahren zu beraten;
- d) die Einhaltung der Bestimmungen über den Brandschutz zu kontrollieren;
- e) den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Vorschläge zur Beseitigung festgestellter Mängel im Brandschutz zu unterbreiten.

§ 3

Organisation

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren vereinigen in sich Bürger, die bereit und würdig sind, freiwillig die Aufgaben und Pflichten der Freiwilligen Feuerwehr zu erfüllen.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in Gruppen und Züge. Besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortsteilen, so können in den Ortsteilen Kommandostellen der Freiwilligen Feuerwehren gebildet werden.

(3) In den Städten ist der organisatorische Aufbau der Freiwilligen Feuerwehr wie in den Gemeinden. In besonderen Fällen (z. B. bei großer räumlicher Ausdehnung oder hoher Bevölkerungsdichte der Stadt) entscheiden die Räte der Kreise in Übereinstimmung mit der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes über die Bildung mehrerer Freiwilliger Feuerwehren*

(4) Zur Durchführung des Vorbeugenden Brandschutzes bilden die Freiwilligen Feuerwehren Brandschutzgruppen. Die bei Brandschutzkontrollen festgestellten Mängel sind dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde mitzuteilen, der die Bürger zur Beseitigung der Mängel auffordert.

(5) Die Kreise werden in Wirkungsbereiche der Freiwilligen Feuerwehr eingeteilt. Entsprechend der Struktur und Größe bilden 4 bis 10 Gemeinden bzw. Städte oder Städte mit mehreren Freiwilligen Feuerwehren einen Wirkungsbereich. Die Festlegung der Wirkungsbereiche erfolgt durch den jeweiligen Rat des Kreises in Übereinstimmung mit der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes*

(6) In den Wirkungsbereichen werden von den Räten der Kreise in Übereinstimmung mit der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes Katastropheneinheiten gebildet. Eine Katastropheneinheit setzt sich aus einem Katastrophenbau- bzw. -löschzug und einer Spezialgruppe zusammen.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung einer Freiwilligen Feuerwehr besteht aus
dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung sowie
dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz.

Sie wird vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde nach Beratung mit der Leitung des Wirkungsbereiches und mit Zustimmung der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes eingesetzt.

- (2) Die Leitung eines Wirkungsbereiches besteht aus dem Leiter des Wirkungsbereiches,
dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung sowie
dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz*

Sie wird vom Rat des Kreises mit Zustimmung der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes eingesetzt. Die Angehörigen der Leitung des Wirkungsbereiches bleiben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ihres Wohnortes, sind jedoch vom Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Wohnortes befreit.

§ 5

Zugehörigkeit

(1) Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr der örtlichen Brandschutzorgane können alle Bürger werden, die

- a) der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben und bereit sind, den sozialistischen Aufbau mit ihrer ganzen Person zu fördern und zu schützen,
- b) das Statut der Freiwilligen Feuerwehr anerkennen und danach handeln,
- c) zur aktiven Mitarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung von Bränden, Katastrophen und anderen Gefahren bereit sind,
- d) in der Regel mindestens 16 Jahre alt sowie körperlich und geistig geeignet sind, die sich aus der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr ergebenden Aufgaben zu erfüllen.

(2) Aufnahmegesuche sind an die Wehrleitung zu richten. Diese gibt das Aufnahmegesuch mit ihrer Stellungnahme an den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde, der über den Antrag entscheidet. Jeder Neuaufgenommene ist in einer Dienstversammlung vorzustellen.

(3) Vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ein Dienstaussweis der Freiwilligen Feuerwehr ausgestellt.

(4) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die sich durch langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung besondere Verdienste im Brandschutz wesen erworben haben und aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht mehr in der Lage sind, den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu versehen, kann auf Vorschlag der Wehrleitung durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde die weitere Zugehörigkeit ehrenhalber zuerkannt werden.

(5) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr endet durch
den Austritt,
den Ausschluß oder
den Tod.

Der Austritt ist der Wehrleitung schriftlich mitzuteilen und vom Antragsteller in einer Dienstversammlung zu begründen. Der Ausschluß ist eine Disziplinarstrafe und erfolgt nach den Grundsätzen des § 7 Abs. 3 diese# Statuts.